

# **Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S.473), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds.GVBl. S.366), hat der Rat der Stadt Hameln am 28.04.2010 folgende Weihnachtsmarktsatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Marktflächen**

- (1) Die Stadt Hameln betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet auf folgenden Flächen statt:

Rund um das Hochzeitshaus und die Marktkirche sowie auf dem Lüttgen Markt und in der Osterstraße im Bereich von der Straße Am Markt bis einschließlich der Hausnummern 16 und 36. Die Marktflächen sind im anliegenden *Kartenauszug* dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Aus besonderem Anlass kann der Weihnachtsmarkt ganz oder teilweise auf anderen Flächen durchgeführt werden. Darüber hinaus können die Flächen im Bedarfsfall reduziert werden.

## **§ 2**

### **Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten (vgl. §3 Abs. 1 Satz 1) einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Fußgängerverkehr geht während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse können für die Zeit des Marktes widerrufen werden.

**§ 3****Markttage und Marktzeiten**

- (1) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Mittwoch vor dem 1. Advent und endet am 23. Dezember.

Der Weihnachtsmarkt hat folgende tägliche Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	10.00 – 20.00 Uhr
donnerstags bis samstags	10.00 – 21.00 Uhr
sonntags	11.00 – 20.00 Uhr

- (2) In besonderen Fällen kann die Stadt Hameln den Markt vorübergehend zeitlich verändern. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Weihnachtsmarkttermine ersatzlos gestrichen werden.

**§ 4****Zulassung zum Markt**

- (1) Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktschickerin oder der Marktbeschicker einer Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Diese können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Stadt Hameln eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass für die zu vergebenden Standplätze nicht genügend Bewerbungen eingegangen sind. Im Antrag sind das Sortiment und die Größe (Breite, Tiefe, Höhe) einschließlich aller Überbauten des betriebsbereiten Geschäftes anzugeben. Darüber hinaus sind auf Anforderung der Stadt ergänzende Unterlagen und Angaben wie z.B. Ablichtungen des Standes sowie eine Beschreibung oder Ablichtung der Produkte, die angeboten werden sollen, beizufügen.
- (3) Die Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassener Richtlinien können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen werden, wenn
- a) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
  - b) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die fällige Marktgebühr nicht zahlen.
- (5) Nach Vollziehbarkeit von Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis hat die Marktschickerin oder der Marktbeschicker den Platz zu räumen. Anderenfalls kann die

Stadt Hameln den Platz nach Fristsetzung auf Kosten und Gefahr der bisherigen Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers räumen lassen.

## **§ 5**

### **Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Stadt Hameln weist die Standplätze nach Maßgabe der zu dieser Marktsatzung erlassenen Vergaberichtlinie zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Auf dem Weihnachtsmarkt werden die Standplätze aufgrund eines vor Marktbeginn erstellten Belegungsplanes zugewiesen. Es wird eine Platzverteilung an Ort und Stelle durchgeführt, bei der die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder eine bevollmächtigte Person zugegen sein muss.

## **§ 6**

### **Beziehen und Räumen des Marktes**

- (1) Der Aufbau der Weihnachtsmarktstände beginnt nach einem festgelegten Aufbauplan, der den Marktbeschickern vorher schriftlich mitgeteilt wird. Die Stände sind bis zum 24.12., 13.00 Uhr, vollständig abzubauen. Während der Öffnungszeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.
- (2) Nach dem Aufbau haben die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker den Markt von Fahrzeugen zu räumen. Die Belieferung der Stände hat außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes zu erfolgen.
- (3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann die Stadt Hameln den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Die Räumung der Stände vor Marktende ist nicht zulässig. Ferner dürfen für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge nicht vor Ende der offiziellen Öffnungszeiten auf die Marktflächen gefahren werden.
- (4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung oder das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zu den Absätzen 1, 2 sowie 3 Satz 3 zulassen.

## **§ 7**

### **Verkauf**

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen

oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

- (3) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker haben an jedem Geschäft ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen. An den Eingängen der Karussells und ähnlichen Einrichtungen ist außerdem deutlich sichtbar der Fahrpreis anzubringen.
- (4) Alle Geschäfte müssen während der Öffnungszeiten geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

## **§ 8 Sauberkeit**

- (1) Jede/r Marktbeschickerin oder Marktbeschicker hat für die Sauberkeit seines Standplatzes zu sorgen. Der Straßenbelag der Marktfläche ist durch die Marktbeschickerin oder den Marktbeschicker in geeigneter Weise gegen Verschmutzung zu schützen. Nach Abbau der Marktstände ist die Fläche besenrein zu verlassen.
- (2) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Abfälle, die während der Marktzeit anfallen und aus lebensmittelrechtlichen oder seuchenhygienischen Gründen schadlos beseitigt werden müssen, sind in den bereitgestellten Container abzulagern.

## **§ 9 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 6 Abs. 2 seine Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 3 die Stände vor Marktende räumt oder für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktfläche fährt,
  - c) entgegen § 8 die Marktfläche verunreinigt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Haftung und Sicherheit**

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von der Marktbeschickerin oder dem Marktbeschicker oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (2) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker haften der Stadt neben dem Schädiger für alle vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes stehen.
- (3) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker sind verpflichtet, die Stadt Hameln von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Stände und der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Stadt Hameln haftet gegenüber der Marktbeschickerin oder dem Marktbeschicker und Besuchern nur wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung und Verlegung des Weihnachtsmarktes ist ausgeschlossen.
- (5) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker haben für Ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Stadt Hameln den Versicherungsschein vorzulegen.

## **§ 11 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln zu entrichten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln vom 13.10.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.10.2008 außer Kraft.

Hameln, den 28.04.2010

Susanne Lippmann  
Oberbürgermeisterin